



Einkaufsbedingungen Ushio Germany GmbH

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zur Regelung der Einkaufsvorgänge im Rahmen der weltweiten Geschäftstätigkeit der Ushio Germany GmbH (nachfolgend: „**Ushio**“).

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Aufträge und Bestellungen von **Ushio**; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt **Ushio** nur insoweit an, als dass diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
- 1.2. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten durch **Ushio** erfolgt. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.
- 1.3. Die Benutzung von Anfragen oder Bestellschreiben von **Ushio** zu Referenz- oder Werbezwecken ist unzulässig.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen, Aufträge und/oder Lieferabrufe sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von **Ushio** schriftlich erteilt oder bestätigt werden.





- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3. Die Schriftform wird auch durch Textform (Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail) erfüllt.
- 2.4. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5. Bestellungen, Aufträge und/oder Lieferabrufe sind erst dann verbindlich, wenn der Lieferant diesen schriftlich annimmt oder mit der Ausführung gemäß dem Auftrag beginnt. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf [5] Werktagen seit Zugang an, so ist **Ushio** zum Widerruf berechtigt.
- 2.6. **Ushio** ist im Rahmen einer Bestellung oder Auftrags nicht zu einer Mindestabnahme oder künftigen Abnahme verpflichtet.

3. Erfüllungsort

Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

4. Termine

4.1. Liefertermine

- 4.1.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und – sofern in Auftragsbestätigungen oder Lieferplänen nicht ausdrücklich abweichend geregelt – ein absolutes Fixgeschäft. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Ushio bzw. der vereinbarten Lieferadresse (Lieferort).
- 4.1.2. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine voraussichtlich nicht eingehalten werden können, hat er dies **Ushio** unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Eine Verschiebung eines zuvor vereinbarten Liefertermins als absolutes Fixgeschäft





und eine vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder -leistung bedürfen der Zustimmung von **Ushio**.

- 4.1.3. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

4.2. Rechte und Ansprüche vor Fälligkeit

Ushio hat das Recht, bereits vor Eintritt der Fälligkeit der Lieferung oder Leistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass der Lieferant diese, auch wenn **Ushio** ihm eine angemessene Nachfrist setzen würde, nicht termingerecht fertig stellen wird. **Ushio** hat außerdem das Recht, vom Lieferant Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn offensichtlich ist, dass er die Lieferung oder Leistung innerhalb angemessener Nachfrist nicht termingerecht fertig stellen wird.

4.3. Verspätete Lieferung

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von **Ushio** geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.4. Benachrichtigung und Haftung für Terminüberschreitungen

Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant **Ushio** unverzüglich zu benachrichtigen.





Hält der Lieferant die vereinbarten Termine oder Fristen nicht ein, so gelten für die Rechtsfolge die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Schadensersatzpflichten bei Unmöglichkeit und Verzug.

4.5. Weitere Rechte und Ansprüche bei Terminüberschreitung

Ushio kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder wenn die Lieferung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Lieferant im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich **Ushio** zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Leistung durch den Dritten behindern, ist der Lieferant verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen.

4.6. Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung

Ist für die Nichteinhaltung von Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und gerät der Lieferant in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Eintritt des Verzuges die vereinbarte Vertragsstrafe zu bezahlen. **Ushio** ist nicht verpflichtet, sich das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Annahme der Ware oder Abnahme der Leistung vorzubehalten, sondern kann sie noch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt **Ushio** auch dann erhalten, wenn er, nachdem der Anspruch entstanden ist, vom Vertrag zurücktritt oder die geschuldete Lieferung oder Leistung durch einen Dritten ausführen lässt. Weitere Ansprüche und Rechte von **Ushio** wegen Terminüberschreitung bleiben hiervon unberührt.





5. Mehr- oder Minderlieferung

- 5.1. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 5.2. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von **Ushio** bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.3. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich **Ushio** in Einzelfällen vor.
- 5.4. Liefert der Lieferant mehr oder weniger als die bestellte Menge an Waren, kann **Ushio** alle oder einen Teil der überschüssigen Waren zurückweisen. Die zurückgewiesenen Waren werden auf Risiko und Kosten des Lieferanten an diesen zurückgeschickt. Lehnt **Ushio** die zu viel oder zu wenig gelieferte Ware nicht ab und akzeptiert stattdessen die Lieferung der Waren in der Mehr- oder Mindermenge, wird der Preis für die Waren anteilig angepasst.

6. Versand und Lieferort

- 6.1 Die Lieferung erfolgt gemäß den Angaben in der Bestellung bzw. je nach Vereinbarung, bis zu dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 6.2. Alle Waren sind für den Versand gemäß den Anweisungen von **Ushio** zu verpacken oder, falls es keine Anweisungen gibt, in einer Weise, die sicherstellt, dass die Waren in unbeschädigtem Zustand geliefert werden und einzuhaltende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter beachtet wurden.
- 6.3. Der Lieferant muss **Ushio** vorher schriftlich benachrichtigen, wenn er von **Ushio** die Rückgabe von Verpackungsmaterial verlangt. Die Rücksendung des Verpackungsmaterials erfolgt auf Kosten des Lieferanten.





- 6.4. Der Lieferant muss **Ushio** alle Versanddokumente, einschließlich der Handelsrechnung, der Packliste, des Luftfrachtbriefs, des Konnossements und aller anderen Dokumente, die für die Übergabe der Waren an **Ushio** erforderlich sind, innerhalb von zwei [2] Werktagen nach Übergabe der Waren durch den Lieferanten an das Transportunternehmen zur Verfügung stellen. Sowohl die Auftragsnummer als auch die Materialnummern der Waren müssen auf allen Versandpapieren, Versandetiketten, Frachtbriefen, Luftfrachtbriefen, Rechnungen, Korrespondenz und allen anderen Dokumenten, die sich auf den Auftrag beziehen, aufgeführt werden. Darüber hinaus ist für intra-EU-Lieferungen jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen.
- 6.5. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben bzw. deshalb entstehen, insbesondere weil einzuhaltende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

7. Vergütung und Gefahrübergang

- 7.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Lieferort „**DDP**“ bei Boden- oder Luftfracht und „**CIF**“ bei Seefracht (gemäß Incoterms® 2020) einschließlich Verpackung und Transportkosten. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
- 7.2. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 7.3. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur erfolgten Abladung der Ware an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 7.4. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.





8. Höhere Gewalt

- 8.1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse wie z.B. Pandemien befreien **Ushio** für die Dauer des Ereignisses von ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme bestellter Ware bzw. Leistungen. Beide Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen vorübergehend den veränderten Verhältnissen, insbesondere den möglicherweise veränderten Markterfordernissen, nach Treu und Glauben anzupassen. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei [2] Wochen nach deren Ende ist **Ushio** – unbeschadet der sonstigen Rechte –, für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind. Von einer nicht unerheblichen Dauer ist auszugehen bei einem Zeitraum von mehr als sechzig [60] Werktagen.
- 8.2. Die Regelungen der Ziff. 9.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
- 9.2. Die Zahlung erfolgt zu den in der Bestellung bzw. dem Auftrag genannten Zahlungszielen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von **Ushio**. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von **Ushio** vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Die Zahlungsziele laufen ab Eingang





prüfbarer und ordnungsgemäßer Rechnung, jedoch nicht vor Eingang mangelfreier und vollständiger Lieferung und, sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßen Übergabe an **Ushio**. Kann eine Zahlung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder unvollständiger Rechnungsangaben nicht fristgemäß erfolgen oder fehlen gesetzlich vorgeschriebene Angaben, laufen Zahlungs- und Skontofristen erst ab Klärung und Rechnungskorrektur durch den Lieferanten.

9.3. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

9.4. Vereinbarte Vorauszahlungen leistet **Ushio** gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen und nach Vorlage einer zu vereinbarenden Vorauszahlungssicherheit. Auch im Fall von Vorauszahlungen hat der Lieferant sämtliche Leistungen in einer Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

9.5. Aus der Zahlung von Rechnungen kann nicht auf eine Anerkennung noch nicht geprüfter Forderungen des Lieferanten geschlossen werden.

10. Forderungsabtretung

Forderungen des Lieferanten gegen **Ushio** dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden oder durch Dritte eingezogen lassen werden. **Ushio** kann die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

11. Eigentumsvorbehalt

Ushio widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. **Ushio** bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr auch vor Zahlung der entsprechenden Vergütung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei **Ushio** Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw.





Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, steht Ushio gegen den Lieferanten wegen aller hierdurch entstehenden Schäden ein Anspruch zu.

12. Mängelanzeige

- 12.1. Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch **Ushio** nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Lieferanten in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.
- 12.2. Mängel werden von **Ushio** unverzüglich nach Entdeckung gerügt.
- 12.3. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

13. Mängelrechte

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

13.1. Umfang der Mängelrechte

Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere die v vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie vom Lieferanten garantierte Merkmale und Werte aufweisen sowie dem Verwendungszweck, neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Übergabe oder Abnahme und einschlägigen Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen.

13.2. Einzelne Mängelansprüche

Ushio hat das Recht auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung nach seiner Wahl sowie auf Ersatz von Schäden nach den





gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, vor allem die Aus- und Einbaukosten, zu tragen.

Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der von **Ushio** gesetzten angemessenen Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Besteller außerdem vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Er kann nach den gesetzlichen Bestimmungen außerdem Schadensersatz, auch statt der Leistung, sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Stehen **Ushio** Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.

13.3. Rückgriffansprüche

Die gesetzlich bestimmten Rückgriffansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen **Ushio** neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. **Ushio** ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Unser gesetzliches Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt. Unsere Rückgriffansprüche gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch **Ushio** oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

13.4. Selbstvornahme

Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder ist die Nacherfüllung für **Ushio** unzumutbar, z.B. aus Gründen der Gefährdung der Betriebssicherheit, des drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden oder besonderer Eilbedürftigkeit, kann **Ushio** die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst einleiten. Von derartigen Umständen wird der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, unterrichtet. Die Pflicht zur endgültigen Mängelbeseitigung bleibt davon unberührt.





13.5. Freistellung

Der Lieferant stellt **Ushio** von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch den Vertragsgegenstand frei, es sei denn Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant **Ushio** auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben. Der Lieferant wird die Freiheit von fremdem geistigem Eigentum in Bezug auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Recherchen zu fremdem geistigem Eigentum, unterstützen und uns entsprechende Dokumente auf Anfrage zur Verfügung stellen.

13.6. Verjährungsfrist

13.6.1. Verjährung Freistellungsanspruch

Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und **Ushio** von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig. Dies gilt auch für den vorgenannten zusätzlichen Anspruch auf Informationen und Dokumente.

13.6.2. Verjährung von Sachmängeln

Sachmängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang). Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.

13.6.3. Verjährung von Rechtsmängeln





Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt die Regelung des 13.6.1. (Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche) entsprechend. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.

13.6.4. Neubeginn der Verjährung

Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

13.7. **Kosten der Nacherfüllung**

Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Lieferant die Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten zu tragen. Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz des Vertragsgegenstandes Kosten und Aufwendungen, die wir darüber hinaus billigerweise machen durften, insbesondere Kosten und Aufwendungen für die Sortierung, für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, für die Untersuchung und Analyse des Mangels, sowie Kosten für das Hinzuziehen externen oder eigenen Personals, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei der Bestimmung der ersatzfähigen Kosten gem. § 254 BGB zu berücksichtigen.

Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.





14. Produkthaftung und Rückruf

- 14.1. Für den Fall, dass **Ushio** aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, **Ushio** von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 14.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 15.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer etwaigen Rechtsverfolgung, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und angemessen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.3. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird **Ushio** den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.





15. Versicherungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, sich in ausreichendem Umfang gegen alle Risiken zu versichern, die seine Haftung für ihn mit sich bringt. Er weist seinen Versicherungsschutz auf Verlangen **Ushio** nach.

16. Rücktritts- und Kündigungsrechte

16.1. **Ushio** ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.

16.2. **Ushio ist** weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt,
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt,
- beim Lieferant der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet,
- vom Lieferanten über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird.

16.3. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Ziffern 16.1 und 16.2 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.

16.4. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist **Ushio** zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn **Ushio** an der Teilleistung kein Interesse hat.





- 16.5. Sofern **Ushio** aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant die Ushio hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 16.6. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 17 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

17. Exportkontrolle und Zoll

- 17.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ushio über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß den anwendbaren Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie den Exportkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten oder anderen von uns vorgegebenen Kommunikationswege (z.B. Plattformen) zu unterrichten.
- 17.2. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, für seine Waren den handelspolitischen Ursprung mitzuteilen. Dieser ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen. Der Lieferant sichert **Ushio** zu, Auskunft über den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung zu geben und für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland den jeweilig vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen. Für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) stellt er eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU- Durchführungsverordnung binnen einer Frist von 21 Tagen nach Anforderung durch **Ushio** aus. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Informationen zum handelspolitischen und präferenziellen Ursprung spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung





schriftlich mitzuteilen. Spätere Änderungen sind Ushio unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

17.3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen.

17.4. Der Lieferant hat **Ushio** mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung unserer Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind

18. Compliance, Soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

18.1. Der Lieferant verpflichtet sich innerhalb der Geschäftsverbindung mit **Ushio** alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einzuhalten und wird diese einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf i) Kartell- und Wettbewerbsgesetze und -vorschriften, ii) Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption und iii) Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle und Zollbestimmungen. Der Lieferant wird die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz, zum Umgang mit Mitarbeitern sowie zum Schutz von Menschenrechten einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ("RoHS") (einschließlich Deca-BDE-Anforderungen) und alle Änderungen dieser Richtlinie, einschließlich der Richtlinie 2015/863/EU,





- die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ("WEEE"),
- die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH"),
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, und die Umsetzungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den vorgenannten Vorschriften;
- die Volksrepublik China (PRC) Management Methods for the Restriction of the Use of Hazardous Substances in Electrical and Electronic Products, die am 21. Januar 2016 verkündet wurde (einschließlich der darin enthaltenen Anforderungen an die Zertifizierung vor dem Inverkehrbringen ("CCC-Zeichen") und einschließlich der vom PRC-Ministerium für Informationsindustrie oder einer anderen anwendbaren PRC-Behörde verabschiedeten einschlägigen Normen);
- PRC General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine's Circular 441 (2006);
- der California Electronic Waste Recycling Act von 2003; und/oder Nachfolgeregelungen oder -gesetze oder andere ähnliche Regelungen oder Gesetze.

18.2. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, innerhalb der Geschäftsverbindung mit

Ushio

- weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen;
- keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.





18.3. Der Lieferant sichert die Leistung eines angemessenen Lohns und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns zu und wird die von ihm beauftragten Unterlieferanten in gleichem Umfang verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns, stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns, stellt der Lieferant **Ushio** von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die **Ushio** in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

18.4. Auf Anfrage von Ushio (die "CM-Anfrage") stellt der Lieferant Informationen (die "CM-Offenlegung") über alle Waren zur Verfügung, die sog. Konfliktmineralien enthalten, zu denen derzeit Gold, Zinn, Wolfram und Tantal gemäß der Definition in 77 FR 56273, 17 CFR 240, 249 und 249b, Abschnitt 13(p) des U.S. Securities Exchange Act von 1934 und Abschnitt 1502 des U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (zusammen die "Konfliktmineralien-Verordnungen") gehören. Die CM-Offenlegung wird im Format der CFSI-Vorlage für die Berichterstattung über Konfliktmineralien unter <http://www.conflictreesourcing.org/conflict-minerals-reporting-template> ausgefüllt und **Ushio** spätestens zehn [10] Geschäftstage nach Erhalt der CM-Anfrage vorgelegt. Der Lieferant stellt unverzüglich eine schriftliche Aktualisierung aller Änderungen oder Ergänzungen zur Verfügung, die erforderlich sind, um vollständige und genaue Informationen in der CM-Offenlegung zu liefern.





18.5. Der Lieferant wird die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz, zum Umgang mit Mitarbeitern sowie zum Schutz von Menschenrechten, einschließlich Sorgfaltsgesetzen zur Einhaltung von Menschenrechten und zur Vermeidung von Umweltschäden, einhalten. Weiter hat der Lieferant die Anforderungen aus dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner (einsehbar unter [Ushio-Lieferantenkodex-220715.pdf](#)) zu beachten und sicherzustellen, dass seine Unterlieferanten ebenfalls entsprechend handeln.

18.6. Anfragen zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette hat der Lieferant in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten. Darüber hinaus hat der Lieferant bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und **Ushio** über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant **Ushio** innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich **Ushio** das Recht vor, von Verträgen mit dem Lieferanten zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

18.7. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 18.1 bis 18.5. behält sich **Ushio** das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

18.8. 18.8. Der Lieferant versichert, dass die Übermittlung personenbezogener Daten seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter und Unterauftragnehmer





infolge der Ausführung und Erfüllung seines Vertrags mit **Ushio** aufgrund einer zulässigen Rechtsgrundlage erfolgt.

19. Geheimhaltung

19.1. Alle durch **Ushio** zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; alle geschäftlichen oder technischen Informationen bleiben das ausschließliche Eigentum von **Ushio**. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen **Ushio** – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von **Ushio** sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. **Ushio** behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

19.2. Erzeugnisse, die nach von **Ushio** entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit





unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

20. Allgemeine Bestimmungen

- 20.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 20.2. Diese AGB wurden in deutscher Sprache erstellt. Werden diese AGB in andere Sprachen übersetzt und dem Kunden zur Verfügung gestellt, geht bei inhaltlichen Abweichungen zwischen Sprachversionen die deutsche Sprachversion vor.
- 20.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 20.4. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist München. **Ushio** ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

Stand: Februar 2024

